



(Vollzeit-)Beschäftigung im rentennahen Alter: Nur kleine Fortschritte auf dem Weg zur Rente mit 67

Kurz gefasst:

- Die Erwerbsbeteiligung der Älteren steigt seit Jahren an. Das gilt auch für die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
- Vergleicht man die Quoten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitverlauf, so steigen diese in der Altersgruppe 60 bis 64 Jahre von 12,9 % (2002) auf 40,7 % (2017), bzw. 42,5 Prozent im Jahr 2018 an.
- Das Bild ändert sich allerdings, wenn man nach den einzelnen Altersjahrgängen zwischen 60 und 64 Jahren, die als „rentennah“ bezeichnet werden können, unterscheidet. So sind im Jahr 2018 die 60-Jährigen zu 56 % der sozialversicherungspflichtig beschäftigt, während es bei den 63jährigen noch 33 % und bei den 64jährigen nur noch 18 % sind.
- Zwar zeigt sich auch in diesen Altersjahren gegenüber 2000 ein Anstieg der Beschäftigung; gleichwohl befindet sich der übergroße Anteil der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Beginn der Regelaltersgrenze nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis.
- Immer noch erreicht die Mehrheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Regelaltersgrenze nicht aus einer Beschäftigung heraus, sondern scheidet vorher aus dem Arbeitsleben aus, sei es, weil eine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen wird, eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen wird, in Abdrängen in die Arbeitslosigkeit stattgefunden hat oder weil sich vor allem Frauen aus dem Arbeitsleben zurückgezogen haben und ohne aktiven Versicherungsschutz auf den Rentenbeginn warten.
- Mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre war und ist die Erwartung verbunden, dass es auch zu einer Verlängerung der Beschäftigung kommt und in der Folge mehr Entgeltpunkte in der Rentenversicherung erworben werden. Diese Erwartung hat sich bislang jedoch nur sehr begrenzt erfüllt.
- Erschwerend kommt hinzu, dass mit zunehmendem Alter der Anteil der Vollzeitbeschäftigten sinkt, und der der Teilzeitbeschäftigten steigt. Da es sich dabei auch um einen sogenannten Mini-Job handeln kann und bei einer Teilzeitbeschäftigung das Einkommen insgesamt niedriger ausfällt, als bei einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, sind auch die Rentenanwartschaften, die in dieser Zeit erworben werden, niedriger.
- Unter den 64-Jährigen waren im Jahr 2018 nur 12,1 % vollzeitbeschäftigt, im Jahr 2000 lag die Vollzeitbeschäftigungsquote der gleichen Altersgruppe jedoch noch bei lediglich 2,7%.

Hintergrund:

Die Zahl der Älteren auf dem Arbeitsmarkt hat sich seit Beginn der Jahrtausendwende ständig erhöht. Das gilt auch für die Älteren in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Beschäftigtenzahlen und Beschäftigungsquoten weisen einen deutlichen Anstieg auf. So ist die Beschäftigungsquote der Altersgruppe 60 – 65 Jahre bzw. bis zur Regelaltersgrenze seit 2002 um 27,8 Prozentpunkte angestiegen (2002: 12,9 %; 2017: 40,7 %) ([vgl. Abbildung IV104](#)). Im Jahr 2018 lag die Beschäftigungsquote der 60-64-Jährigen insgesamt bei 42,8% (siehe Grafik). Die (weitgehende) Abschaffung der vorgezogenen Altersgrenzen und die stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre zeigen ihre Wirkung. Zugleich hat sich in den letzten Jahren die Lage auf dem Arbeitsmarkt entspannt. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen ist gestiegen und die Arbeitslosigkeit entwickelt sich rückläufig ([Abbildung IV 33](#)).

Die reine Betrachtung von Durchschnittswerten zeichnet jedoch ein trügerisches Bild. Wird bei der Analyse der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Altersjahren unterschieden so zeigt sich, dass ihre Beschäftigungsbilanz im Zeitverlauf durchwachsen ausfällt. Der steigenden Erwerbstätigkeit der Älteren insgesamt steht eine nach wie vor unzureichende und teilweise sinkende Erwerbsbeteiligung der rentennahen Jahrgänge gegenüber (vgl. [Abbildung IV103](#)). Der überwiegende Teil der Bevölkerung scheidet nach wie vor bereits deutlich vor der ansteigenden Regelaltersgrenze aus dem Arbeitsleben aus (siehe Abbildung).

Für die Bewertung der Beschäftigungszahlen der Älteren ist außerdem relevant, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt, und ob diese in Teil- oder Vollzeit ausgeübt wird. Wie in der Abbildung ersichtlich wird, fällt der Trend der versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen im Vergleich der Jahre 2000 und 2018 zunächst positiv aus. Während im Jahr 2018 insgesamt 56,1 % der 60-Jährigen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, waren es im Jahr 2000 lediglich 20,5 %. Bei den 64-Jährigen sind es im Jahr 2018 18,4 %, im Jahr 2000 waren es lediglich 3,3 %.

Im Rahmen dieser Entwicklung ist auch der Anteil derjenigen gestiegen, die einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Dabei handelt es sich jedoch in allen Altersgruppen nach wie vor um eine Minderheit. So übten im Jahr 2018 etwa 437 Tsd. Personen im Alter von 60 Jahren eine Beschäftigung in Vollzeit aus. Setzt man diese Daten mit der Anzahl der Bevölkerung in der gleichen Altersgruppe ins Verhältnis, so lag die Vollzeitbeschäftigungsquote der 60-Jährigen lediglich bei 38,2%. Ebenfalls im Jahr 2018 gingen etwa 356 Tsd. Personen oder ein gutes Drittel der 62-Jährigen (33,2 %) einer Vollzeitbeschäftigung nach, unter den 64-Jährigen waren lediglich 122 Tsd. ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigungsquote von 12,1%) vollzeitbeschäftigt. Im Vergleich zum Jahr 2000 fällt jedoch auch die Entwicklung der Vollzeitbeschäftigung positiv aus, schließlich lag die Vollzeitbeschäftigungsquote der 60-Jährigen rund 17 Jahre zuvor lediglich bei 17,7%, während lediglich 9,4% der 62-Jährigen und 2,7% der 64-Jährigen einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung nachgingen.

Die Betrachtung der Beschäftigungsentwicklung der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist insofern relevant, als dass diese Daten in der sozialpolitischen Diskussion regelmäßig als Gradmesser für eine (möglicherweise weitere) Heraufsetzung der Regelaltersgrenze herangezogen

werden. Auch im Rahmen der Auseinandersetzung um das Pro und Contra der „Rente mit 67“ wurde üblicherweise gefragt, ob es einen Trend zu einer höheren Beschäftigungsquote im Alter gibt und in welchem Ausmaß diese Entwicklung ausreicht, um an die gegenwärtigen und zukünftigen Altersgrenzen der Rentenversicherung heran zu reichen.

Bei genauem Hinsehen zeigt sich jedoch: Auch wenn sich die Beschäftigungsquote der Älteren deutlich erhöht hat (vgl. auch [Abbildung IV 104](#)), bedeutet dies nicht, dass die Voraussetzungen für eine problemfreie Umsetzung der Rente mit 67 gegeben sind: Der Altersübergang zerfällt nach wie vor in die zwei Ereignisse des Erwerbsaustritts und des Renteneintritts. Die Vorstellung eines reibungslosen Wechsels zwischen Erwerbstätigkeit und Rente wird in der Realität nach wie vor von den wenigsten erfüllt. Im Gegenteil: Ein großer Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeitet nicht bis zur heraufgesetzten Regelaltersgrenze bzw. kann dies nicht und scheidet vorzeitig aus dem Arbeitsleben aus - sei es durch das Abdrängen in (Langzeit)Arbeitslosigkeit und/oder durch den Bezug einer Erwerbsminderungsrente (vgl. [Abbildung VIII10](#)). In all diesen Fällen müssen Rentenabschläge in Höhe von 3,6 % je vorgezogenem Jahr in Kauf genommen werden (vgl. [Abbildung VIII45](#)). Eine Ausnahme bildet derzeit die Rente mit 63, die den Beschäftigten erlaubt, nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in den Ruhestand zu wechseln. Diese Ausweitung gilt allerdings nur für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter einer abschlagsfreien Rente schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Insofern ist zu erwarten, dass die Beschäftigtenzahl der 63- und 64-jährigen in den nächsten Jahren wieder steigen wird.

Von einer problemfreien Umsetzung der Anhebung der Regelaltersgrenze kann aber erst dann ausgegangen werden, wenn für die überwiegende Mehrzahl der Versicherten der Übergang in den Rentenbezug aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus erfolgt und wenn es sich dabei um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis mit einem Einkommen oberhalb der Niedriglohnschwelle handelt. Nur so lassen sich weitere nennenswerte Rentenanwartschaften erwerben. Das heißt jedoch nicht, dass eine Beschäftigungsquote von nahezu 100% erreicht werden muss. Denn ein Teil der Bevölkerung in diesem Alter zählt nicht mehr zum Erwerbspersonenpotenzial (so z.B. die nicht-erwerbstätigen Ehefrauen oder die frühzeitig Erwerbsgeminderten bzw. die Kranken) oder ist selbstständig oder als Beamte tätig. Als Zielgröße kann deshalb eine Beschäftigungsquote von etwa 60 % dienen. Im Beobachtungszeitraum ist die Vollzeitbeschäftigungsquote stark angestiegen: So etwa bei den 60-Jährigen von 17,7 % (2000) auf 38,2 % (2018), bei den 64-Jährigen von lediglich 2,7 % (2000) auf 12,1 % (2018). Allerdings wird die Zielgröße längst nicht erreicht.

Methodische Hinweise

Die Daten basieren auf der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Stichtag ist der 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Beschäftigungsquoten errechnen sich aus dem Verhältnis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu der Bevölkerungszahl in der jeweiligen Altersgruppe. Entsprechend errechnen sich die Vollzeitbeschäftigungsquoten aus dem Verhältnis der Vollzeitbeschäftigten zu der Bevölkerungszahl. Die Bevölkerungszahlen entstammen der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes, Stichtag ist der 31.12.2017.

Die Beschäftigungsstatistik basiert auf dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Gemäß diesem Verfahren werden alle Arbeitnehmer erfasst, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Der Bestand an sozialversicherungspflichtig (inklusive Midijobs) und auch geringfügig Beschäftigten wird auf der Grundlage der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe vierteljährlich zu bestimmten Stichtagen erhoben. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Thema des Monats April 2019 – Kontakt:

Jutta Schmitz, M.A. | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203 379 2254 | jutta.schmitz@uni-due.de